Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Parkplatz Schmale Heide“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll der bestehende Parkplatz mit insgesamt rund 110 Stellplätzen legalisiert werden und damit die Voraussetzung für den dauerhaften Erhalt des Parkplatzes geschaffen werden. Angesichts der Lage im Außenbereich ist eine Genehmigung nach §35 BauGB nicht möglich. Eine bauliche Änderung / Erweiterung des Parkplatzes ist nicht geplant.

Mit der bauleitplanerischen Sicherung des bestehenden Ausflugsparkplatzes wird der seit langem bestehende Ausflugsparkplatz „Schmale Heide“ mit insgesamt rund 110 Stellplätzen (zusammen mit weiteren Parkplätzen in Bereich Prora) als wesentlicher Bestandteil der touristischen Infrastruktur bauleitplanerisch gesichert.

Darüber hinaus soll zudem der angesichts der nahegelegenen Sehenswürdigkeiten / Ausflugsziele bestehende Bedarf auf bisher bereits entsprechend genutzte Flächen konzentriert werden und damit die Inanspruchnahme zusätzlicher Landschaftsbereiche verhindert werden. Im Sinne einer effektiven Besucherlenkung soll verhindert werden, dass Besucher ungeordnet entlang der Landesstraße parken und sich auf inoffiziellen Wegen durch die Dünen zum Strand oder über die Eisenbahngleise zu den Feuersteinfeldern bewegen. Die durch die zentralen Parkplätze gewährleistete Zusammenfassung der Besucherströme am Ausgangspunkt ermöglicht die Lenkung der Besucherströme und damit den Schutz und Erhalt störungsarmer Landschaftsbereiche. Die Bereitstellung eines entsprechenden, in das touristische Wegenetz eingebundenen Parkplatzangebots ist damit Voraussetzung für einen naturverträglichen Erholungstourismus.

Bei der Abwägung sind neben den erklärten Planungszielen insbesondere die Belange des Tourismus bzw. von Freizeit und Erholung, die Belange der Forstwirtschaft (Wald) sowie die Belange des überörtlichen Verkehrs zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist dabei auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden.

Außerdem sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der Planungsbereich liegt außerhalb der Ortslage Binz angrenzend an wertvolle Naturbereiche (Schutzgebiete, Biotope). Dem Naturschutz ist deshalb insgesamt eine sehr hohe Bedeutung in der Abwägung einzuräumen. Bei der Abwägung sind neben den festgesetzten Schutzzwecken der umgebenden Schutzgebiete sowohl ökologische Aspekte (Erhalt von Lebensräumen) als auch die Erholungsfürsorge (Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum) zu berücksichtigen.

In der Abwägung wurde auf die Forderung des Straßenbauamtes nach einzurichtenden Aufstellbereichen (auch im Zusammenhang mit weiteren Parkplätzen und dem daraus notwendig werdendem Großparkplatz) im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und des Abwägungsgebotes auf die dann notwendig werdenden zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft verwiesen.

Für die Planung sind keine Total- und Funktionsverluste und keine mittelbaren Eingriffswirkungen rechnerisch ermittelbar und damit keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Herausnahme des Plangebietes aus dem LSG „Oströgen“ ist mit der 46. Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oströgen“ erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der in der Nähe befindliche Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind durch die Planung nicht zu erwarten. Es sind auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

07.03.2011

Schaumann

Bürgermeister